



**Entwurf Stand 19.6.23
nach GR-Sitzung**

**PARKIERUNGSREGLEMENT
der Gemeinde Neuenhof**

vom

1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
B.	Parkieren auf öffentlichem Grund.....	3
C.	Gebührenrahmen	6
D.	Ersatzabgaben.....	8
E.	Übergangs und Schlussbestimmungen.....	9

ENTWURF



Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt, gestützt auf § 20, Abs. 20 lit, i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978, § 103 Abs. 3 und § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1985 nachstehendes Parkierungsreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

- 1 Das Parkierungsreglement regelt:
 - a) Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund,
 - b) Den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund,
 - c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze.
- 2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie öffentliche Parkierungsanlagen.

B. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 2

Grundsatz

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der öffentlichen Verhältnisse mittels Zonen und Sektoren der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
- 2 Das Parkieren auf dem öffentlichen Grund ist grundsätzlich nur auf markierten oder entsprechend signalisierten Parkfeldern zugelassen.



Gebietseinteilung

§ 3

Das Gemeindegebiet ist in Zonen und Sektoren mit unterschiedlichen Regeln zur Parkierungsdauer und Gebühren gemäss Anhang 1 unterteilt.

- Zone I, Zentrumszone
Die Zentrumszone dient Besuchenden und bestimmten Dauerparkern tagsüber und nachts. Die Parkfelder in der Zentrumszone sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Zone II, Industriezone
In der Industriezone dienen die öffentlichen Parkfelder den Besuchenden. Das Parkieren ist zeitlich beschränkt und generell gebührenpflichtig.
- Zone III, Wohn- und Gewerbezone
In der Wohn- und Gewerbezone sind die öffentlichen Parkfelder für Besuchende zeitlich beschränkt. In Neuenhof wohnende oder arbeitende Personen dienen die Parkfelder auch zur Dauerparkierung tagsüber und nachts. Die Zone III wird zusätzlich in die Sektoren A, B und C unterteilt. Das Dauerparkieren ist auf die jeweiligen Sektoren beschränkt und gebührenpflichtig.

Definition Dauerparkieren und Zulässigkeiten

§ 4

1 Unter Dauerparkieren wird das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen über die gemäss Zonenbestimmungen maximale Parkzeit hinaus tagsüber oder in der Nacht verstanden.

2 Das Dauerparkieren ist für leichte Motorwagen generell gebührenpflichtig.

3 Für Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen ist das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen nicht zulässig.

Parkierungsbewilligung

§ 5

1 Für die einzelnen Zonen und Sektoren können Parkierungsbewilligungen erworben werden.

2 Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug mit genanntem Kontrollschild an hierfür signalisierter Örtlichkeit in der bestimmten Zone und/oder dem bestimmten Sektor während genannter Zeit gemäss Bewilligung stehen zu lassen.



- 3 Die Parkierungsbewilligung wird den Fahrzeughaltenden auf das entsprechende Kontrollschild ausgestellt.
- 4 Generell wird die Parkierungsbewilligung nur für die Zone bzw. den Sektor des jeweiligen Wohn- oder Arbeitsortes des Fahrzeughaltenden ausgestellt. Ausnahmen werden vom Gemeinderat im Einzelfall geprüft.
- 5 Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Baustellen oder Veranstaltungen, gelten trotz Parkierungsbewilligung.
- 6 Eine erteilte Parkierungsbewilligung berechtigt keine Zufahrt zu Parkfeldern, welche sich in Strassenabschnitten mit Zufahrtsbeschränkungen befinden (z.B. Fahrverbote, mit Zusatz „Zubringerdienst gestattet“).
- 7 Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen ist grundsätzlich beschränkt. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, wenn das verfügbare Kontingent aufgebraucht ist. Die Parkierungsbewilligung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.
- 8 Die Parkierungsbewilligung hat ausschliesslich für das Fahrzeug mit dem entsprechenden Nummernschild Gültigkeit. Es muss keine Bewilligung im Fahrzeug hinterlegt werden, die Kontrolle erfolgt über das Kontrollschild.
- 9 Die Parkierungsbewilligungen können bei der Gemeinde oder via Onlineportal eingeholt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Die Parkierungsbewilligungen sind befristet und werden für 1 bis 12 Monate ausgestellt.
- 10 Rückerstattungen sind auf volle Kalendermonate möglich. Die Gebühren für die Rückerstattung im Rahmen von CHF 20.00 – 50.00 sind im Anhang II ersichtlich.
- 11 In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind zeitlich begrenzte Parkierungsbewilligungen (sogenannte Tagesparkierungsbewilligungen) bei der Gemeinde erhältlich.
- 12 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkierungsbewilligung missbräuchlich verwendet wurde.



§ 6

Zonen und Sektoren

1 Zone I, Zentrumszone

In der Zentrumszone ist das Parkieren für Besuchende generell gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt. Arbeitnehmende in der Gemeinde Neuenhof können gegen Vorweis des Arbeitsvertrags eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren tagsüber erwerben. Für das Dauerparkieren nachts können Personen, die in Neuenhof wohnen oder arbeiten eine Parkierungsbewilligung erwerben.

1 Zone II, Industriezone

In der Industriezone ist das Parkieren für Besuchende generell gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt. Das Dauer- oder Kurzzeitparkieren ist nur auf den signalisierten Parkfeldern zulässig. Auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern können Lastwagen gemäss der angegebenen Maximalzeit gebührenfrei parkieren.

3 Zone III, Wohn- und Gewerbezone

In der Wohn- und Gewerbezone ist das Parkieren für Besuchende zeitlich beschränkt (blaue Zone). Die Zone ist in die Sektoren A, B und C unterteilt. In Neuenhof wohnende oder arbeitende Personen können eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren im jeweiligen Sektor erwerben.

C. Gebührenrahmen

§ 7

Grundsatz

1 Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife zur Anwendung kommen.

§ 8

Gebühren

1 Es gilt folgender Gebühren- und Zeitrahmen:

Zone I, Zentrumszone:

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund tagsüber
(07:00 – 19:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof arbeiten:

pro Monat	CHF	60.00 bis 100.00
-----------	-----	------------------



Dauerparkieren auf öffentlichem Grund nachts
(19:00 – 07:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten:

pro Monat	CHF	40.00 bis 80.00
-----------	-----	-----------------

Kurzzeitparkieren

pro Stunde	CHF	0.50 bis 2.50
------------	-----	---------------

Tagesparkierbewilligung (07:00 – 19:00)

pro Tag	CHF	8.00 bis 20.00
---------	-----	----------------

Zone II, Industriezone:

Kurz- und Mittelzeitparkieren, maximal 5 Stunden:

pro Stunde	CHF	0.50 bis 2.50
------------	-----	---------------

Zone III, Wohn- und Gewerbezone:

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund für Personen, die in der Gemeinde Neuenhof wohnen und/oder arbeiten:

Tag 07:00 - 19:00 Uhr

pro Monat	CHF	40.00 bis 80.00
-----------	-----	-----------------

Nacht 19:00 – 07:00 Uhr

pro Monat	CHF	40.00 bis 80.00
-----------	-----	-----------------

Tag und Nacht

pro Monat	CHF	80.00 bis 160.00
-----------	-----	------------------

Tagesparkierbewilligung (07:00 – 19:00)

pro Tag	CHF	5.00 bis 20.00
---------	-----	----------------

3 Die Festsetzung der einzelnen Gebühren und die zulässigen Parkzeiten sind im Anhang II geregelt und werden vom Gemeinderat im Rahmen des vorliegenden Reglements beschlossen.

4 Es gelten die signalisierten Gebühren und Zeitbeschränkungen. Wo keine Signalisation besteht, gilt das übergeordnete Recht (Strassenverkehrsgesetz, Strassenverkehrsordnung etc.).



D. Ersatzabgaben

Grundsätze Ersatzabgabe

§ 9

1 Für jeden nicht erstellten Abstellplatz nach den Vorgaben gemäss der Bau- und Nutzungsordnung ist eine Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Bei der Festlegung der Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze können Abstufungen nach Lage zur Anwendung kommen.

3 Die Festsetzung der einzelnen Ersatzabgaben im vorliegenden Rahmen zwischen CHF 6'500.00 bis 13'000.00 sind im Anhang III geregelt. Der Anhang III wird im vorgegebenen Rahmen dieses Reglements vom Gemeinderat beschlossen.

4 Der Gemeinderat kann die Ersatzabgaben jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen. Wird dieser nicht mehr geführt, entscheidet der Gemeinderat, an welchen Preisindex eine Kopplung erfolgt.

5 Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Parkplätzen.

6 Wer die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück erstellt, kann aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung oder mittels Sondernutzungsvorschriften verpflichtet werden, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.

7 Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

8 Liegt die Vereinbarung für eine Ersatzlösung vor und ist deren Realisierung absehbar, so kann auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet werden bzw. eine Rückerstattung bereits bezahlter Ersatzabgaben erfolgen.

9 Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkfelder nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wurde.



Ersatzlösung

§ 10

1 Sollten die Parkfelder nicht auf dem eigenen Grundstück erstellt werden können, sind die Abstellplätze durch Grundbucheintragen zu sichern. Die Dienstbarkeit darf nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates aufgehoben werden.

Festlegung

§ 11

1 Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung festgelegt und mit dem Baubeginn fällig.

2 Zahlungspflichtig sind die zum Zeitpunkt der Bewilligungsausstellung im Grundbuch eingetragenen Personen mit Eigentumsrecht. Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtstitel.

3 Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

E. Übergangs und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss § 162 BauG zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Beschränkungen und Änderungen

§ 13

1 Für Veranstaltungen oder übergeordnete Zwecke im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen

2 Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen und in begründeten Fällen Ausnahmen zum Reglement zulassen.



Übergangsbestimmung § 14
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Inkrafttreten § 15
Das Reglement wird durch den Gemeinderat inkraft gesetzt, nachdem die Parkierungszonen eingeführt sind. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2004 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. November 2023.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

Martin Uebelhart

Jürg Müller

ENTWURF

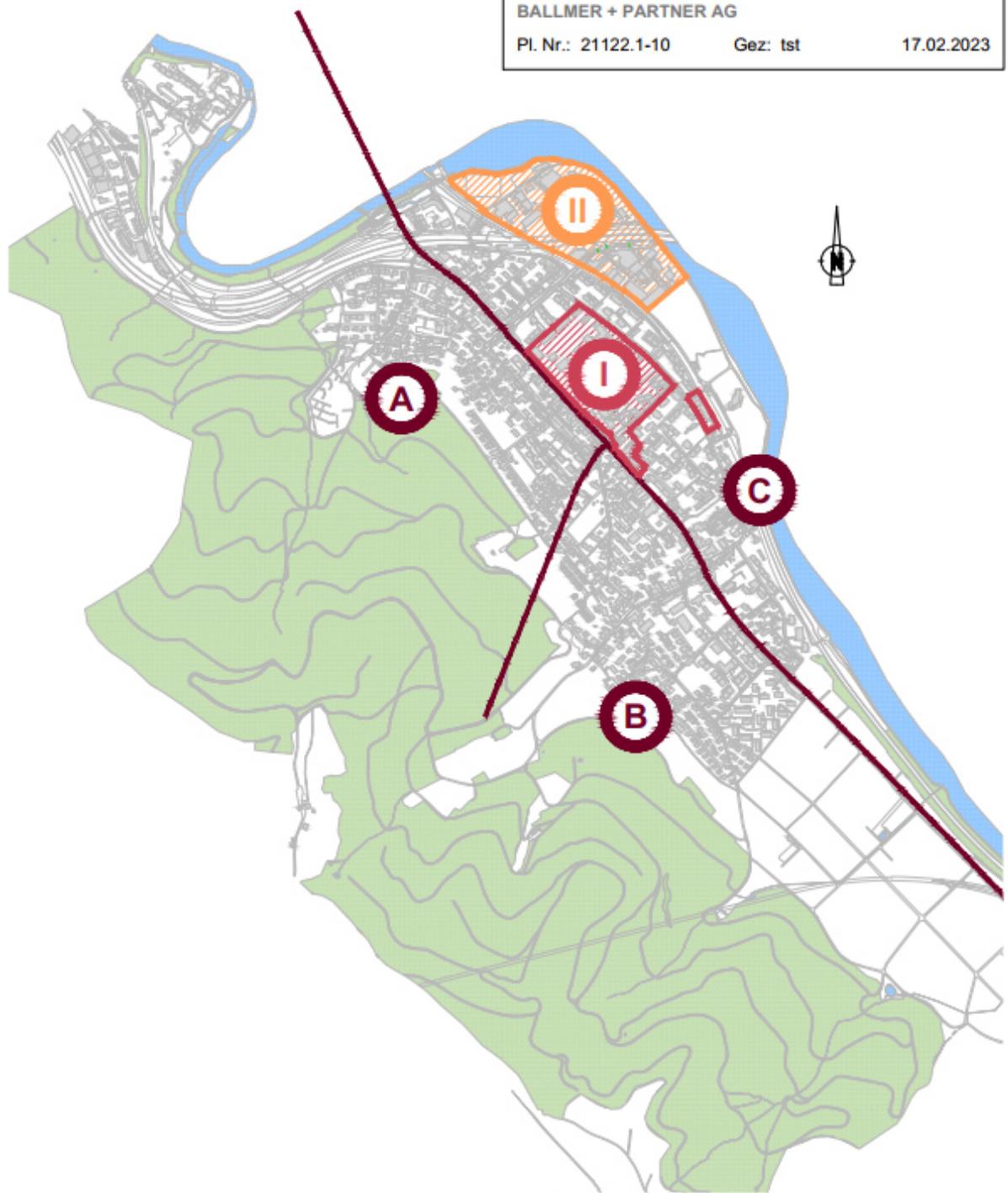


Anhang I, Zonen und Sektoren:

ENTWURF



Gemeinde Neuenhof
Umsetzung Parkierungsreglement
Übersicht Sektoren
Situation 1:15'000 (A4)
BIP
BALLMER + PARTNER AG
Pl. Nr.: 21122.1-10 Gez: tst 17.02.2023



I:\21122.1 Neuenhof Umsetzung Parkierungsreglement\4 Pläne\43 CAD\21122.1-10 Übersicht Sektoren.dwg



Anhang II, Parkzeit und Gebühren:

Die Parkierungsbewilligungen können bei der Gemeinde oder via Onlineportal eingeholt werden.

Zone I, Zentrum

Gebühren:

Kurz- und Mittelzeitparkieren (Montag – Samstag 07.00-19.00h)	1 Stunde	CHF 1.00
	2 Stunden	CHF 2.00
	3 Stunden	CHF 4.00
	Jede weitere Stunde	CHF 2.00

Dauerparkierbewilligung Tag (07:00 – 19:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof arbeiten	1 Monat	CHF 80.00
--	---------	-----------

Dauerparkierbewilligung Nacht (19:00 – 07:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten 60.00	1 Monat	CHF
---	---------	-----

Tagesbewilligung (07:00-19:00 Uhr) für Berufsausübende	1 Tag	CHF 15.00
---	-------	-----------

Zone II, Industriezone

Maximale Parkzeit Besuchende:	5 Stunden
--------------------------------------	------------------

Gebühren:

Kurz- und Mittelzeitparkieren	1 Stunde	CHF 0.50
	2 Stunden	CHF 1.00
	3 Stunden	CHF 2.00
	4 Stunden	CHF 3.00
	5 Stunden	CHF 4.00

Zone III, Wohn- und Gewerbezone (blaue Zone)

Maximale Parkzeit Besuchende:	4 Stunden
--------------------------------------	------------------

Gebühren:

Kurz- und Mittelzeitparkieren	gebührenfrei
-------------------------------	--------------

Dauerparkierbewilligung Tag (07:00 – 19:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten	1 Monat	CHF 60.00
--	---------	-----------

Dauerparkierbewilligung Nacht (19:00 – 07:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten	1 Monat	CHF 60.00
--	---------	-----------

Dauerparkierbewilligung Tag und Nacht für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten	1 Monat	CHF 110.00
--	---------	------------

Tagesbewilligung (07:00-19:00 Uhr) für Berufsausübende (Handwerksbetriebe etc.)	1 Tag	CHF 8.00
--	-------	----------



Rückerstattungen

Die Gebühr für die Rückerstattung von erworbenen Parkierbewilligungen beträgt CHF 20.00.

ENTWURF



Anhang III, Ersatzabgaben:

Die Zoneneinteilung ist dem rechtsgültigem Bauzonenplan vom 27. März 2018 zu entnehmen.

Zentrumszone Z5

Ersatzgebühr pro nicht erstelltem Parkfeld	CHF	10'300.00
--	-----	-----------

Wohnzone W4, W5, Händli und Webermühle

Ersatzgebühr pro nicht erstelltem Parkfeld	CHF	9'100.00
--	-----	----------

Alle übrigen Zonen

Ersatzgebühr pro nicht erstelltem Parkfeld	CHF	6'600.00
--	-----	----------

ENTWURF